



BERICHT

über die Haushaltsergebnisse

im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich der im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 vorgesehenen Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich

August 2005

Der vorliegende Bericht wurde in der
Statistik Austria - Direktion Volkswirtschaft
erstellt.

Projektteam:

Peter Göschl

Daniela Melingo

Alexander Ninaus

Eveline Pfeiler

Walter Stübler

Überblick

In diesem Bericht werden die Haushaltsergebnisse für die Jahre 2001 bis 2004 gemäß ESVG 95 präsentiert, wie sie die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 berechnet hat. Er besteht aus einem Text- und einem Tabellenteil. Der Textteil resümiert einige definitorische und rechtliche Rahmenbedingungen. Die anschließenden Tabellen fassen die Daten für die vier Berichtsjahre in je drei Übersichten zusammen (Überblick, Details über die Landesebene, Details über die Gemeindeebene) bzw. geben eine Zusammenschau über die Landesfonds. Die Ergebnistabellen 1 bis 12 sind so aufgebaut, dass sie die Haushaltsergebnisse laut Österreichischem Stabilitätspakt 2001 von den ESVG 95-Daten für die Budgetäre Notifikation ableiten. Alle Daten in diesem Bericht sind Berechnungsstand 31. August 2005.

Sanktioniertes Informationssystem

Zur Unterstützung des Vollzuges des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 wurde im Artikel 9 ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Für die Berechnung der Haushaltsergebnisse sind die Meldeverpflichtungen der Gebarungsstatistik-Verordnung¹ wesentlich. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ - das sind vor allem die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungsträger, Kammern und Fonds - bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses übermitteln.

Laut Artikel 9 Absatz 3 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich Verletzungen des Informationssystems mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgte im Jahr 2005 am 6. Juni an das Bundesministerium für Finanzen. Zusammenfassung dieser Mitteilung: „Vor dem 31. Mai 2005 haben der Bund, alle Bundesländer und 2.263 Gemeinden (gegenüber 537 Gemeinden im Jahr 2004) Rechnungsabschlussdaten an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt.“

Daten laut ESVG 95 – Stand 31. August 2005

Rechtlich gesehen ist das ESVG 95 eine EU-Verordnung² und damit für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindliches Recht. Seit der ESVG-95-Novelle vom 3. Dezember 2001³ wird der Terminus Öffentliches Defizit folgendermaßen definiert: „Der Begriff „öffentliches Defizit“ entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der

¹ BGBl. II Nr. 361/2002, kundgemacht am 27. September 2002, idF: BGBl. II Nr. 465/2004.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

³ Verordnung (EG) Nr. 2558/2001.

Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9.“

In der Budgetären Notifikation⁴ übermitteln die EU-Mitgliedsstaaten Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand an die Kommission. Die Österreich-Daten – Stand 31. August 2005 – sind Ausgangspunkt für die Berechnungen des vorliegenden Berichts (erste Spalte der Ergebnistabellen 1 bis 12).

Sonderregelung Landesfonds

Im Artikel 10 Absatz 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 ist geregelt, dass „Haushaltsergebnisse von Fonds der Gebietskörperschaften jeweils nur mit den Unterschiedsbeträgen gegenüber den Haushaltsergebnissen 2000 anzurechnen sind.“ Spezialregelungen für die Länder Tirol und Salzburg sind im Artikel 20 Absatz 1 festgehalten: „Für die Länder Tirol und Salzburg wird bei der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz vom Unterschied der Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes zum Haushaltsergebnis gemäß dem Voranschlag des Jahres 2001 (Stand 1. Jänner 2001) ausgegangen. Die Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes Tirol werden zum 1. Jänner 2001 mit Null festgesetzt.“

Tabelle 13 gibt eine Übersicht über die Ableitung der Unterschiedsbeträge 2001 bis 2004 zu den Haushaltsergebnissen 2000 der Landesfonds (die zweite Spalte der Ergebnistabellen enthält die Haushaltsergebnisse 2000, die Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 ergibt für die Fonds die Unterschiedsbeträge).

Auslegungsregeln des ESGV 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000

In diesem Bericht unterscheiden sich die Auslegungsregeln des ESGV 95 aus heutiger Sicht von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ - so weit sich aus diesen Differenzen Auswirkungen auf die Haushaltsergebnisse ergeben - lediglich um die Eurostat-Entscheidung zur Bundesimmobiliengesellschaft vom 31. Jänner 2002 und dem entsprechenden Kapitel „Sale and lease back“ in der zweiten Auflage des Eurostat-Handbuchs zum ESGV 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates. Die Einnahmen aus den Verkäufen von Gebäuden und Liegenschaften des Bundes sowie der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark an ihre Immobiliengesellschaften werden nur für die Daten gemäß ESGV 95 zum

⁴ Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 475/2000 und Nr. 351/2002.

Interpretationsstand 16. Oktober 2000 als Einnahmen und somit als defizitmindernd/überschusserhöhend berücksichtigt (dritte Spalte der Ergebnistabellen).

Flutwasserkatastrophe im August 2002

In der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees am 30. Oktober 2002 wurde beschlossen, Ausgaben und Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht anzurechnen. In der vierten Spalte der Ergebnistabellen (für 2002, 2003 und 2004) sind alle Informationen berücksichtigt, die bis Anfang August 2005 in der Bundesanstalt Statistik Österreich eingetroffen sind.

In Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gab das Land Oberösterreich am 24. August 2005 folgende Feststellung ab:

1. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt [...] eine Auslegung des Resümeeprotokolls der Besprechung des Bundeskoordinationskomitees am 30. Oktober 2002 vor.
2. Das Land Oberösterreich hält in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Resümeeprotokoll des Bundeskoordinationskomitees ausdrücklich von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 nachvollziehbar entstanden sind, spricht, aber allfällige Einnahmen, die über die Ausgaben hinausgehen, nicht berücksichtigt.

Kommentar zum Ergebnis für das Land Oberösterreich

Bei den Berechnungen für das Land Oberösterreich ist zu beachten, dass die „unbare Entnahme gem. § 16 UmGrStG im Zuge der Einbringung der Landes-Krankenanstalten in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (Gespag)“⁵ nicht als überschusserhöhende/defizitsenkende Einnahme klassifiziert worden ist. Diese Entscheidung der Bundesanstalt Statistik Österreich basiert auf dem Kapitel II.3.2. „Zuführung von Sachkapital“ des Eurostat-Handbuchs zum ESGV 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates.

Es wird festgehalten, dass das Land Oberösterreich einen davon abweichenden Standpunkt vertritt. Konkret ist Oberösterreich der Auffassung, „die unbare Entnahme sei entweder (1) an sich als defizitwirksamer Verkauf nichtfinanzieller Aktiva anzusehen (siehe ‚Leitfaden Maastricht-Defizit‘, 2. Auflage, Wien, April 2002, Seite 27, Punkt V.2.1.) oder (2) mindere zumindest gemäß der ‚Nebenabrede zum Stabilitätspakt 2001‘ das Maastrichtdefizit.“

⁵ Voranschlagstelle 2/914005/8280/002, nur in den Rechnungsabschlüssen 2001 und 2002 (2001: 152,6 Mio €, 2002: 68,0 Mio €).

Kommentar zum Ergebnis für die Salzburger Landesfonds

Seit mehreren Jahren gibt es Auffassungsunterschiede zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Land Salzburg hinsichtlich der Berücksichtigung (oder eben Nicht-Berücksichtigung) der Einnahmen und Ausgaben einiger Salzburger Landesfonds (oder eben Kassengebarungen). Konkret handelt es sich um die Fleischbeschau-Ausgleichskasse, den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Eine Annäherung der Standpunkte konnte bis dato nicht erzielt werden. Die Haushaltsergebnisse dieser Einheiten insgesamt: 2001 minus 1,255 Mio €, 2002 minus 3.000 €, 2003 minus 176.000 €, 2004 minus 400.000 €

Vollständigkeitshalber soll noch erwähnt werden, dass der Salzburger Altstadterhaltungsfonds – nach Rücksprache mit dem Land Salzburg – von den Landesfonds zu den Gemeindefonds reklassifiziert worden ist. Aus technischen Gründen konnte diese Reklassifikation erst ab 2003 durchgeführt werden. Haushaltsergebnisse dieses Fonds: 2001 525.000 €, 2002 minus 903.000 €

Rechtliche Rahmenbedingungen

Österreichischer Stabilitätspakt 2001 (BGBl. I Nr. 39/2002)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2001 ist eine „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“. In den Artikeln 9 bis 11 ist eine Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 sind „die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen“.

Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001

Diese Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Bundesministerium für Finanzen ist am 19. April 2002 in Kraft getreten. Sie konkretisiert – in einem gewissen Grad – die im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 festgelegte „Mitwirkung“ der Bundesanstalt Statistik Österreich und nennt die zu erbringenden Leistungen. Diese sind insbesondere die Mitteilung von Verletzungen des Informationssystems, die für die Berechnung der Haushaltsergebnisse relevant sind, die Berücksichtigung von Schätzungen und verspäteten Informationen, die konkrete Darstellung der Haushaltsergebnisse und die Erbringung von ad hoc – Beratungsleistungen.

Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Am 27. September 2002 wurde die Gebarungsstatistik-VO im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die in Artikel 9 Absatz 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angeführte „erforderliche Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor“ als Teil des „sanktionierten Informationssystems“ hat damit auch eine nationale rechtliche Grundlage. In § 4 Absatz 1 der Gebarungsstatistik-VO wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ – das sind alle statistischen Einheiten, die gemäß ESVG 95 – VO Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind – „bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses etc. übermitteln“. Die Erhebungseinheiten haben bei der Übermittlung der Daten „die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Falle der Übermittlung auf elektronischem Wege die von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformate zu verwenden“.

Ende des Jahres 2004 ist eine Novelle der Gebarungsstatistik-VO⁶ in Kraft getreten. Der Inhalt dieser Novelle betrifft die Berücksichtigung von zwei neuen EU-Verordnungen, Veröffentlichungspflicht bei Datenschnittstellen und die Datenweitergabe in bestimmten Fällen an die Oesterreichische Nationalbank.

⁶ BGBl. II Nr. 465/2004